

## Inhalt

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises</b>			
56 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH	333	221 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Ebbendorfer Straße“ der <b>Gemeinde Hilter a.T.W.</b>	338
57 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück, Osnabrück (TELKOS GmbH)	334	222 Satzung des <b>Wasserverbandes Wittlage</b> über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)	338
58 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	336	223 4. Änderungssatzung zur Satzung des <b>Wasserverbandes Wittlage</b> über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)	341
<b>B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände</b>		224 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der <b>Stadt Bramsche</b> (Marktgebührensatzung)	342
218 Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2021 und 2022 Beschluss über die Jahresrechnungen der <b>Gemeinde Gehrde</b> und die Entlastung der Bürgermeisterin für die Haushaltsjahre 2021 und 2022	337	225 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der <b>Gemeindewerke Bissendorf GmbH</b>	343
219 Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2021 und 2022 Beschluss über die Jahresrechnungen der <b>Gemeinde Kettenkamp</b> und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2021 und 2022	337	226 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der <b>Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH &amp; Co. KG</b>	343
220 Bekanntmachung der Genehmigung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der <b>Gemeinde Hilter a.T.W.</b>	337	227 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der <b>Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH</b>	344
		228 Satzung zur Regelung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten in der <b>Samtgemeinde Neuenkirchen</b> vom 15.09.2025	345
		229 Bekanntmachung des Beschlusses der <b>Stadt Dissen aTW</b> über den Jahresabschluss 2024 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024	345

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

56

### Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

HLB Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Osnabrück, hat mit Datum vom 11. Juni 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die VHS Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH, Osnabrück

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VHS Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH, Osnabrück – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VHS Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH, Osnabrück, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft .

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unab-

hängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümer ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche, oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber

keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Der Aufsichtsrat der Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH hat in seiner Sitzung am 22. August 2025 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2024 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 7.930.468,62 € festgestellt. Dem Geschäftsführer Jörg Temmeyer wurde für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Dem Aufsichtsrat wurde per Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10. September 2025 für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrvO) vom 27. Januar 2011 werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH für das Geschäftsjahr 2024 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 11. September 2025

**Volkshochschule Osnabrücker Land gGmbH**  
Jörg Temmeyer  
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2025

57

**Prüfung  
des Jahresabschlusses 2023  
der TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH  
Landkreis Osnabrück, Osnabrück (TELKOS GmbH)**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 20. September 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk**

## des unabhängigen Abschlussprüfers

### VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

#### Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück, Osnabrück, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

„Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

„Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstel-

lung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.“

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

„Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.“

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

### **Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte**

„Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.

### **Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück**

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 23.10.2024

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der TELKOS GmbH hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2024 die Bilanz des Wirt-

schaftsjahres 2023 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 139.653.130,92 € festgestellt. Zudem wurde ein nach Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag ausgeglichenes Jahresergebnis von 0,00 € bestätigt. Dem Geschäftsführer Dirk Holtgrewe wurde für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 21) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der TELKOS GmbH für das Geschäftsjahr 2023 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der TELKOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 2003, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 12. September 2025

**TELKOS GmbH**  
Dirk Holtgrewe  
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2025

58

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. der §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), geprüft.

Aktenzeichen: 535-gla-02424-25  
Baugrundstück: Glandorf, Hauptstr. 47  
Gemarkung: Schwege  
Flur: 1  
Flurstück(e): 309/2

### **Baugenehmigung aufgrund Änderungsanzeige § 15 BImSchG**

Errichtung einer Kornannahme (BE 19) und Errichtung eines Getreidesilos (BE 20)

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Kornaufnahme (BE 19) und die Errichtung eines Getreidesilos (BE 20) in der Gemeinde Glandorf, Gemarkung Schwege, Flur 1, Flurstück 309/2. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich.

Gemäß der §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 und der Nr. 7.11.1 der Anlage 1 des UVPG war eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von 160 m<sup>2</sup> versiegelt. In diesem Bereich gehen die Bodenfunktionen verloren. Da es sich jedoch nur um einen geringfügigen Flächenverbrauch handelt, werden sowohl das Schutzgut Fläche, als auch das Schutzgut Boden nicht negativ beeinträchtigt. Durch die Errichtung des Getreidesilos sowie der Kornannahme werden sich die Emissionen nicht relevant erhöhen. Es sind kurzzeitig und zeitlich begrenzt entstehende Staub- und Lärmemissionen möglich. Die Vorhaben werden auf der Hofstelle errichtet und die Kornannahme wird geschlossen ausgeführt. Somit werden Maßnahmen ergriffen, die die Emissionen deutlich verringern, sodass auch das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit nicht negativ beeinträchtigt wird.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 17.09.2025

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30, September 2025

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden  
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

218

**Bekanntmachung  
der Jahresrechnungen 2021 und 2022**

**Beschluss über die Jahresrechnungen  
der Gemeinde Gehrde  
und die Entlastung der Bürgermeisterin  
für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 03. September 2025 gem. § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 beschlossen und der Bürgermeisterin für die Haushaltsjahre Entlastung erteilt. Die Jahresrechnungen nebst Rechenschaftsberichten liegen vom 01. bis zum 14. Oktober 2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Lange Straße 49, 49596 Gehrde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05439) 94 55 0 oder per Mail (info@gehrde.de) erforderlich.

Gehrde, 04. September 2025

**Gemeinde Gehrde**  
Die Bürgermeisterin  
Hölscher-Uchtmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30, September 2025

219

**Bekanntmachung  
der Jahresrechnungen 2021 und 2022**

**Beschluss über die Jahresrechnungen  
der Gemeinde Kettenkamp  
und die Entlastung des Bürgermeisters  
für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 04. September 2025 gem. § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 beschlossen und dem Bürgermeister für die Haushaltsjahre Entlastung erteilt. Die Jahresrechnungen nebst Rechenschaftsbericht liegen vom 01. bis zum 13. Oktober 2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 11, 49577 Kettenkamp, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme wird um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05436) 9 53 00 oder per Mail (info@kettenkamp.de) gebeten.

Kettenkamp, 05. September 2025

**Gemeinde Kettenkamp**  
Der Bürgermeister  
Wilke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30, September 2025

220

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 60. Änderung  
des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Hilter a.T.W.**

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. am 26.06.2025 beschlossene 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 03.09.2025 – Az.: 6.3-22-20-2025 – gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Gemeinde Hilter a.T.W., am nordwestlichen Ortsausgang von Borgloh. Er umfasst die Liegenschaften in der Gemarkung Borgloh-Wellendorf, Flur 2, Flurstücke in Teilbereichen 27/6, 29 und 30.

Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,87 ha.

Die Lage des Plangebietes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich:



Die genehmigte 60. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hilter a.T.W., Zimmer 101, Osnabrücker Straße 1, 49176 Hilter a.T.W., während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags auch von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr und donnerstags auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr), eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hilter a.T.W. gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hilter a.T.W. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hilter a.T.W., 12.09.2025

(Siegel) **Gemeinde Hilter a.T.W.**  
Der Bürgermeister  
Marc Schewski

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30, September 2025

221

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 60. Änderung  
des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Hilter a.T.W.**

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. am 26.06.2025 beschlossene 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 03.09.2025 – Az.: 6.3-22-20-2025 – gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Gemeinde Hilter a.T.W., am nordwestlichen

338

Ortsausgang von Borgloh. Er umfasst die Liegenschaften in der Gemarkung Borgloh-Wellendorf, Flur 2, Flurstücke in Teilbereichen 27/6, 29 und 30.

Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,87 ha.

Die Lage des Plangebietes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich:



Die genehmigte 60. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hilter a.T.W., Zimmer 101, Osnabrücker Straße 1, 49176 Hilter a.T.W., während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags auch von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr und donnerstags auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr), eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hilter a.T.W. gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hilter a.T.W. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hilter a.T.W., 12.09.2025

(Siegel) **Gemeinde Hilter a.T.W.**  
Der Bürgermeister  
Marc Schewski

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30, September 2025

222

**Satzung  
des Wasserverbandes Wittlage  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016, S. 226), des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41) in der Fassung vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 186) und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 493) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016, S. 226) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.09.2025 folgende Satzung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostentarif
- § 3 Gebühren
- § 4 Rechtsbehelfsgebühren
- § 5 Gebührenbefreiungen
- § 6 Auslagen
- § 7 Kostenschuldner
- § 8 Entstehung der Kostenschuld
- § 9 Fälligkeit der Kostenschuld
- § 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes
- § 11 Inkrafttreten

### § 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten — im Folgenden als Verwaltungstätigkeiten bezeichnet — des Wasserverbandes Wittlage in Bezug auf die Abwasserbeseitigung werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen — im Folgenden als Kosten bezeichnet — erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### § 2 Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

### § 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr 5,00 Euro nicht erreicht oder der Aufwand für die Festsetzung und Einziehung der Kosten größer ist als die zu erhebenden Kosten.

### § 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Ein- einhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 6 des Kostentarifs (Anlage 1).
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingeleitet hat.

### § 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - a) mündliche Auskünfte,
  - b) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder der Aufwand für die Festsetzung und Einziehung der Gebühr höher ist als die zu erhebende Gebühr.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

- (4) Auch bei Gebührenfreiheit im Sinne der Absätze 1 und 2 können Auslagen im Sinne des § 6 dieser Verwaltungskostensatzung auferlegt werden (vgl. S 6 Abs. 1).

## § 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Dies gilt auch, wenn keine Gebühr zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Auslagen, soweit sie nicht im Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung enthalten sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Briefsendungen, Zustellungen und Nachnahmen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Gebühren für Telekommunikation,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

## § 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer
- a) zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  - b) wer für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Die Kosten können auch in Teilbeträgen erhoben werden, und zwar je nach dem Fortschritt der Verwaltungstätigkeit. Soweit Vorschüsse oder Teilbeträge die endgültige Kostenschuld übersteigen, sind sie zu erstatten.

## § 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Bad Essen, den 12.09.2025

**Wasserverband Wittlage**  
Der Geschäftsführer  
Uwe Bühning

Anlage 1

### Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Wittlage

Tarif-Nr.	Gegenstand	Kosten
1	Genehmigungen von Abwasseranlagen	
1.1	Entwässerungsgenehmigung auf dem anzuschließenden Grundstück	57,50 €
1.2	Abnahme der Abwasseranlagen und sonstigen Prüfungsmaßnahmen pro Baustellenbesichtigung	30,00 €
1.3	Ertelung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	28,75 €
2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
	Verwaltungsmitarbeiter/in pro Stunde	57,50 €
	Facharbeiter/in pro Stunde	57,50 €
	Meister/in pro Stunde	74,00 €
	Ingenieur/in pro Stunde	89,50 €
	Fahrtkosten pro Kilometer	0,45 €
3	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind	
	Verwaltungsmitarbeiter/in pro Stunde	57,50 €
	Facharbeiter/in pro Stunde	57,50 €
	Meister/in pro Stunde	74,00 €
	Ingenieur/in pro Stunde	89,50 €
	Fahrtkosten pro Kilometer	0,45 €

4	Beaufsichtigung einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorergehenden Baustelle	
	Verwaltungsmitarbeiter/in pro Stunde	57,50 €
	Facharbeiter/in pro Stunde	57,50 €
	Meister/in pro Stunde	74,00 €
	Ingenieur/in pro Stunde	89,50 €
	Fahrtkosten pro Kilometer	0,45 €
	Sofern die vorergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	
5	Kleinkläranlagen	
5.1	Überprüfung von Kleinkläranlagen	65,00 €
5.2	Bei Reparaturen und Arbeiten, die an der Anlage zwischen den regelmäßigen Wartungen in Anspruch genommen werden, gilt folgender Verrechnungssatz	
	Facharbeiter/in pro Stunde	57,50 €
6	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungsstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist. Als Anhaltspunkt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des weiteren Rahmens von 5,00 € bis 500,00 € ist die folgende Werttabelle heranzuziehen:	
		5,00 - 500,00 €

Werttabelle	
Wertstufe bis einschließlich	Gebühren
125,00 €	7,50 €
500,00 €	25,00 €
2.500,00 €	50,00 €
5.000,00 €	65,00 €
7.500,00 €	80,00 €
10.000,00 €	90,00 €
12.500,00 €	100,00 €
15.000,00 €	110,00 €
25.000,00 €	150,00 €
37.500,00 €	190,00 €
50.000,00 €	225,00 €

Werte über 50.000,00 € sind auf volle 15.000,00 € aufzurunden. Auf den Mehrbetrag sind für je 15.000,00 € 40,00 € zu berechnen.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2025

223

#### 4. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Wittlage über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

Gemäß § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) v. 06.06.1994 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 20 d. Gesetzes v. 16.05.2018 (GVBl. S. 66), der §§ 10 und 30 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 11.09.2019 (GVBl. S. 258), der §§ 5, 6 ff. und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (GVBl. S. 309) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage die 4. Änderung der Wasserabgabensatzung in der Fassung vom 05.10.2021 in ihrer Sitzung am 09.09.2025 wie folgt beschlossen:

##### Artikel 1

###### § 11 Gegenstand des Erstattungsanspruchs

§ 11 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Verband stellt den Hausanschluss von der Hauptleitung in der Straße bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler her. Mauerdurchführungen am Gebäude sind durch den/die Grundstückseigentümer/in selbst herzustellen.
- (2) Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses gem. Absatz 1 bis 2 Zoll (DN50) hat der/die Grundstückseigen-

tümer/in dem Verband nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

	Netto	Brutto
- Herstellung der Anbohrstelle an der Hauptleitung	755,00 €	807,85 €
- lfd. Meter Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze	52,50 €	56,18 €
- Inbetriebsetzungskosten	245,00 €	262,15 €

Die Kosten für größere Anschlüsse sind in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu erstatten.

- (3) Der Anschlussnehmer kann auf seinem Grundstück eigene Leistungen nach Vorgaben des Verbandes erbringen. Für Selbstleistungen werden 20,00 € lfd. Meter erstattet.
- (4) Die Kosten für die Änderung, Erweiterung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses gem. Abs. 1 hat der/die Grundstückseigentümerin dem Verband in Höhe des tatsächlichen Aufwands zu erstatten.
- (5) Die Beseitigung von Frostschäden oder anderen durch den Anschlussnehmer verursachten Beschädigungen sind vom Anschlussnehmer in Höhe des tatsächlichen Aufwands zu erstatten.
- (6) Ergeben sich bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf dem anzuschließenden Grundstück, z.B. die Durchbohrung von Pflaster oder Zierrasenflächen, Durchstämmen von Betonwänden, Wegräumen von Bauschutt / Grundwasserabsenkung, so sind die dadurch entstehenden tatsächlichen Kosten vom Anschlussnehmer zusätzlich zu erstatten.

##### Artikel 2

###### § 15 Mobile Anschlüsse / Bauwasseranschlüsse

Abs (2) wird wie folgt geändert:

- (2) Es werden folgende Gebühren berechnet:

	Netto	Brutto
- Bauwasseranschluss	200,00 €	214,00 €
- Standrohrmiete pro Woche	10,00 €	10,70 €

Der Verbrauchsbeitrag wird bei Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern zusätzlich berechnet ist entsprechend anzuwenden.

##### Artikel 3

###### § 20 Mahnung und Mahngebühren

§ 20 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

###### § 20 Folgen des Beitrags-/Gebührenrückstandes

- (1) Zahlt ein Abgabepflichtiger seinen Beitrag/Gebühren nicht innerhalb der auf dem Bescheid angegebenen Frist, so hat er einen Säumniszuschlag in Höhe von 2 % des rückständigen Beitrages, mind. 1,00 € zu zahlen.
- (2) Der Wasserverband ist berechtigt, die Kosten für ver-

gebliche Wege seiner Beauftragten sowie sonstige Mahn- und Eintreibungskosten durch seine Beauftragten oder selbst in Rechnung zu stellen. Es werden folgende Pauschalen berechnet:

- Mahnkosten je Mahnvorgang 3,00 €
- Vollstreckungskosten für Amtshilfeersuchen nach Auslage Wegegeld für das Inkasso eines Wasserverbands Beauftragten (Nachinkassogang) 24,00 €
- Einstellung der Versorgung (Absperrung) inkl. Nachinkassogang 24,00 €
- Wiederaufnahme der Versorgung (Aufsperrung) (Innerhalb der Regelarbeitszeit Mo-Do 7.00 – 16.00, Fr 7.00 – 13.00 Uhr) 24,00 €
- Wiederaufnahme der Versorgung (Aufsperrung) (Außerhalb der Regelarbeitszeit Mo-Do 7.00 – 16.00, Fr 7.00 – 13.00 Uhr, sowie Samstag/Sonntag und gesetzliche Feiertage) 68,00 €

Die Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der Regelarbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden und in Abstimmung mit dem Wasserverband. Wurde die Versorgung gesperrt, erfolgt die Aufsperrung erst, wenn alle Forderungen des Wasserverbandes durch den Kunden beglichen wurden, auch die Kosten der Aufsperrung.

- (3) Die Mehrwertsteuer wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu den in dieser Beitragsordnung festgesetzten Beiträgen zusätzlich gehoben. Den Kostenpauschalen zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der geltenden Höhe (ermäßigter Steuersatz) der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die Kosten für Säumniszuschläge, Mahnungen, Nachinkassogang, Einstellung der Versorgung, unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

#### Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2025 in Kraft.

Bad Essen, den 12.09.2025

**Wasserverband Wittlage**  
Der Geschäftsführer  
Uwe Bühning

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2025

224

### 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Bramsche (Marktgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025

Nr. 3), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 589) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I Seite 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 11. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 1 Absatz 2 entfällt die folgende Fassung:

In den im Gebührentarif festgelegten Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer in einer Höhe von derzeit 19 Prozent enthalten.

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Bramsche erhält die folgende Fassung:

### GEBÜHRENTARIF

#### zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Bramsche (Marktgebührensatzung) vom 11.09.2025

- | <b>1. Gebühren auf den Wochenmärkten</b>   | <b>Brutto</b> |
|--|---------------|
| 1.1 Die Gebühr für einen Standplatz beträgt täglich je angefangenen laufenden Meter Frontlänge des Verkaufstandes  | 3,01 Euro     |
| 1.2 Jedoch täglich mindestens  | 9,52 Euro     |
| <b>2. Gebühren auf den Volksfesten</b>   |               |
| Das Standgeld beträgt pro Tag  |               |
| 2.1 Verkaufsgeschäfte<br>Mandeln, Bonbons, Lakritz, Kokosnüsse, Lebkuchen, Back- und Zuckerwaren, Schaumwaffeln, Popcorn, Poster, Holz- und Wachsbilder, Karten, Schmuck- und Lederwaren, Geschenkartikel, Textilien, Parfüm, Spielwaren, Musikkassetten, Makramee, Handwerkszeuge, Luftballone, Kakteen, Topfblumen u. ä.<br>Je angefangenen Frontmeter | 7,88 Euro     |
| 2.2 Vergnügungsbetriebe<br>Verlosungsgeschäfte, Pfeilwerfen, Ballwerfen, Dosenwerfen, Ringwerfen, Fadenziehen, Entenangeln, Ping-Pong, Würfelspiel, Pferderennen, Automatenwagen, Greifer u. ä.<br>Je angefangenen Frontmeter  | 6,30 Euro     |
| 2.3 Schießstände<br>Schießwagen, Schießbuden, Korkenschießen u. ä.<br>Je angefangenen Frontmeter   | 7,88 Euro     |
| 2.4 Imbißbetriebe<br>Hot Dog, Hamburger, Bratwurst, Pommes frites, Pizza, Crepes, Grillschinken, Steaks, Fisch, Wurst- und Schinkenwaren, Reibekuchen, Champignons, Eis u. ä.<br>Je angefangenen Frontmeter  | 15,77 Euro    |

2.5 Ausschankbetriebe Schankpavillon, Schankwagen, Schankzelt u. ä. Je angefangenen Frontmeter	17,55 Euro
2.6 Kinderkarussells - bis 6 m Durchmesser oder 30 m <sup>2</sup>	63,12 Euro
- über 6 m Durchmesser oder 30 m <sup>2</sup>	126,25 Euro
2.8 Sonstige Vergnügungsbetriebe Fahrgeschäfte, Geisterbahnen, Irrgärten, Schaukeln, Simulationsanlagen u. ä.	
- für die ersten 150 m <sup>2</sup> pro m <sup>2</sup>	1,41 Euro
- für weitere 100 m <sup>2</sup> pro m <sup>2</sup>	0,78 Euro
- für die Restfläche pro m <sup>2</sup>	0,47 Euro

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

**Bramsche**, den 11. September 2025

(Siegel) **Stadt Bramsche**  
Pahlmann  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2025

**225**

### Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeindewerke Bissendorf GmbH

Der Jahresabschluss 2024 sowie der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf GmbH wurden durch die INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 17.03.2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„[...] Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Gemeindewerke Bissendorf GmbH entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt. [...]“

#### Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

**Osnabrück**, 01.04.2025

(Siegel) **Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i.A. Ralf Lauxtermann

1. Die Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Bissendorf GmbH hat am 07.07.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss 2024 sowie der Lagebericht werden festgestellt.

Der Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2024 in der Höhe von 85.833,63 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Geschäftsführerin wird für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

2. Gem. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit gültigen Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf GmbH für das Geschäftsjahr 2024, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 01.10.2025 – 13.10.2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1 (Zimmer 111), während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

**Bissendorf**, 15.09.2025

**Gemeindewerke Bissendorf GmbH**  
Die Geschäftsführerin  
Susan Schröder

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2025

**226**

### Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG

Der Jahresabschluss 2024 sowie der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG wurden durch die INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 25.02.2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„[...] Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die

Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt. [...]“

#### **Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:**

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 01.04.2025

#### **Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück**

(Siegel)

i. A. Ralf Lauxtermann

1. Die Gesellschafter der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG haben in schriftlichen Beschlussfassungen vom 07.07.2025 und 18.08.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wird festgestellt. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.

Der geschäftsführenden Komplementärin und der die Komplementärin vertretende Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2024 wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.

Es wird zugestimmt, dass der in der Bilanz der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 440.498,27 € gem. gesellschaftsvertraglicher Regelung auf den Kapitalkonten des jeweiligen Kommanditisten verbucht wird.

2. Gem. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit gültigen Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafter über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2024, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 01.10.2025 – 13.10.2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1 (Zimmer 111), während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bissendorf, 15.09.2025

#### **Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG**

Ludger Flohre / Susan Schröder

Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH  
Geschäftsführung

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2025

227

#### **Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH**

Der Jahresabschluss 2024 sowie der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH wurden durch die INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 25.02.2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

„[...] Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH Komplementärgesellschaft entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt. [...]“

#### **Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:**

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 01.04.2025

#### **Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück**

(Siegel)

i.A. Ralf Lauxtermann

1. Die Gesellschafter der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH haben in schriftlichen Beschlussfassungen vom 07.07.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wird festgestellt. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 458,86 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

2. Gem. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit gültigen Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafter über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2024, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 01.10.2025 – 13.10.2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1 (Zimmer 111), während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bissendorf, 15.09.2025

228

**Satzung**  
**Zur Regelung der Aufgaben einer**  
**Gleichstellungsbeauftragten**  
**in der Samtgemeinde Neuenkirchen**  
**vom 15.09.2025**

Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 15.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gleichstellungsbeauftragte**

Die Samtgemeinde Neuenkirchen bestellt gemäß § 8 NkomVG eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

Die Bestellung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch den Samtgemeinderat.

**§ 2**  
**Stellvertretung**

Die Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten ergibt sich aus § 8 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 NKomVG.

Neben der bisherigen Regelung zur Stellvertretung kann der Samtgemeindeausschuss auf Antrag eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte als Stellvertretung bestellen.

**§ 3**  
**Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der**  
**Gleichstellungsbeauftragten**

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 9 Absätze 2 bis 6 NKomVG.

**§ 4**  
**Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 Euro. Erfolgt eine Bestellung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten als Stellvertretung, erhält Sie ebenfalls eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat der Bestellung. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit endet.
- (3) Führt die Gleichstellungsbeauftragte ihre ehrenamtliche

Tätigkeit ununterbrochen — den Erholungsurlaub nicht eingerechnet — länger als drei Monate nicht aus, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Das gleiche gilt für eine Gleichstellungsbeauftragte als Stellvertretung.

- (4) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit oder durch die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der übrigen Ausschüsse oder Beiräte und der Fraktionen und Gruppen sowie an Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Samtgemeinde, zu denen die Gleichstellungsbeauftragte eingeladen wird, entstehenden Auslagen abgegolten.

**§ 5**  
**Außerkräfteten**

Die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Neuenkirchen — Landkreis Osnabrück vom 08.12.1999, tritt mit Ablauf des 31.10.2025 außer Kraft.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung um Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück zum 01.11.2025 in Kraft.

**Neuenkirchen, 15. September 2025**

**Samtgemeinde Neuenkirchen**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Christoph Trame

229

**Bekanntmachung**  
**des Beschlusses der Stadt Dissen aTW**  
**über den Jahresabschluss 2024**  
**und die Entlastung des Bürgermeisters**  
**für das Haushaltsjahr 2024**

Der Rat der Stadt Dissen aTW hat in seiner Sitzung am 15.09.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 129 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Ferner hat der Rat beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.682.943,05 € mit der Position „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ in Höhe des Betrags von 1.413.752,71 € und mit der Position „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ in Höhe des Betrags von 4.269.190,34 € zu verrechnen.

Gemäß § 129 Abs. 2 in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG wird der Jahresabschluss sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück in der Zeit vom 02.10.2025 bis 14.10.2025 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Große Str. 33, Zimmer 1.13,

49201 Dissen aTW, öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme ist auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

**Dissen am Teutoburger Wald**, den 16.09.2025

Eugen Görlitz  
(Bürgermeister)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2025

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.